



CHARTERVERTRAG

Zwischen der:

**Flugschule / Charterflug
Gregor Stahnke
Mühlweg 4 b
D-09385 Lugau OT Erlbach-Kirchberg
Tel.:+49 37295 40490, Mobil: +49 172 3707423
Email: info@flugschule-stahnke.de
www.flugschule-stahnke.de**

und Herrn / Frau
Vorname Name

wohnhaft in
Straße

.....
PLZ Wohnort

.....
Geburtsdatum Geburtsort

.....
Telefon (privat) Mobil Email

.....
Luftfahrerschein – Nr. SEP gültig bis

.....
Medical gültig bis ZÜP gültig bis

- im folgenden Charterer genannt -
wird folgender Chartervertrag (Flugzeugmietvertrag) abgeschlossen:

§ 1

1. Die Flugschule Stahnke stellt dem Charterer folgendes Flugzeug ab/an EDCJ oder nach vorheriger Absprache zur Verfügung:
Flugzeugtyp:..... (laut Einweisung und Absprache)
Kennzeichen:..... (laut Absprache)
2. Die Charterung des o.g. Flugzeuges erfolgt für die Zeit
von bis(laut Absprache).
3. Vor dem Flug muss der Charterer die voraussichtliche Startzeit und die Rückkehr angeben. Die Zeit der Rückgabe des Luftfahrzeuges ist verbindlich mit Rücksicht auf den Folgecharterer. Im Falle einer Stornierung oder Verzögerung ist die Flugschule Stahnke rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Bei nicht Beachtung werden die geplanten Charterstunden zur Hälfte berechnet. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen beträgt die Mindestflugzeit bei ganztägiger Charterung 3 Flugstunden täglich. Bei Nichterreichen dieser Mindestflugzeit wird die Differenz vom Vercharterer mit der Hälfte der Charterkosten berechnet.
Zeitverschiebungen auf Grund unverschuldeter technischer Probleme, heben die Zahlungsverpflichtung bei ganztägiger Charterung auf. Die Beweislast liegt beim Charterer.

§ 2

1. Der Charterer erklärt und versichert, dass er im Besitz der zur Führung des Luftfahrzeuges und zur Durchführung der Flüge erforderlichen Lizenz und Berechtigungen ist und das diese während der Charterung Gültigkeit haben. Eine Kopie der gültigen Lizenz mit Musterberechtigungen und des Medicals ist dem Vercharterer zu übergeben und ggf. bei Veränderungen zuzusenden.
2. Er versichert ferner, dass er das Luftfahrzeug fliegerisch und technisch beherrscht und das bei der Nutzung des Luftfahrzeuges alle gesetzlichen und sonstige geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Eine Überprüfung des Charterers, insbesondere nach längeren Flugpausen (< 90 Tage), behält sich die Flugschule Stahnke vor. Bei neuen Charterern ist diese Überprüfung obligatorisch.

§ 3

1. Der Charterer verpflichtet sich, das Luftfahrzeug nur nach sorgfältiger Flugvorbereitung (einschließlich der Wetterberatung bei Überlandflügen) und entsprechend des Flughandbuches zu betreiben.
2. Der Charterer überzeugt sich bei der Übernahme des Luftfahrzeuges von dessen flugklarem Zustand. Ist das Luftfahrzeug vom Charterer übernommen gilt es als flugklar.
3. Der Charterer ist nicht berechtigt, das Luftfahrzeug anderen Personen zu überlassen.
4. Nach Vertragsende ist der Charterer verpflichtet, das Luftfahrzeug aufgeräumt und mit geputzten Scheiben an die Flugschule Stahnke zurückzugeben. Die Borddokumente sind ordentlich, leserlich und wahrheitsgetreu zu führen.

§ 4

1. Die Flugzeuge des Unternehmens besitzen die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen. Abgeschlossen sind: Halter-Haftpflichtversicherung, Sitzplatz-Unfallversicherung, (CSL) und eine Vollkaskoversicherung.
2. Eine Haftung der Flugschule Stahnke über die bezeichneten Versicherungen, und im Versicherungsvertrag ersichtlichen Summen hinaus, wird ausgeschlossen.
3. Werden vom Charterer Personen gegen oder ohne Entgelt befördert, haftet er diesen gegenüber allein für etwaige Schäden. Der Charterer stellt die Flugschule Stahnke gegenüber solchen Ansprüchen frei.
4. Der Charter verpflichtet sich, sofern er Personen befördern will, vor Antritt des Fluges einen Beförderungsvertrag abzuschließen. Er versichert, das er zumindest die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen (innerhalb der letzten 90 Tage mindestens 3 Starts und Landungen auf dem Luftfahrzeugtyp) erfüllt und die Flugvorbereitung allumfassend getätigt hat.

§ 5

1. Der Charterer entrichtet an die Flugschule Stahnke einen Mietpreis nach der gültigen Preisliste. Die Flugschule behält sich Mietpreisänderungen vor, welche sich aus den veränderten Kraftstoff- / Schmierstoff-, Wartungskosten o.ä. ergeben.
2. Die Abrechnung des Flugstundenpreises erfolgt nach den Aufzeichnungen im Bordbuch und dem im Luftfahrzeug eingebauten Betriebsstundenzähler.
3. Der Flugstundenpreis ist nach Beendigung des Fluges zur Zahlung fällig.
4. Die Kosten für Flugbetriebsstoffe trägt die Flugschule Stahnke bis max. zur Höhe der in Chemnitz-Jahnsdorf geltenden Preise. Rechnungsbeträge sind jedoch auszulegen und werden verrechnet, sofern die entsprechenden Belege bis zum Monatsende vorgelegt werden können. Vorrangig ist jedoch die im Bordbuch vorhandene Tankkarte für Jahnsdorf und die BP flightcard zum Tanken zu nutzen!
5. Die während der Mietzeit anfallenden Lande- und Abstellgebühren (o.ä.) sind vom Charterer direkt an den Flugplatzunternehmer zu zahlen. Abfluggebühren der DFS nach Landung auf Verkehrsflughäfen und Eurocontrolgebühren bei Flügen nach IFR werden von der Flugschule Stahnke in Rechnung gestellt.

§ 6

Im Charterpreis nicht enthalten sind alle Reparaturkosten, soweit sie auf Bedienfehler des Charterers zurückzuführen sind und sonstige Kosten die sich aus dem Einsatz des Luftfahrzeuges ergeben (z.B. Telefonkosten für Wetterberatung, Rücktransport, Abstellung usw.). Diese sind durch den Charterer zu tragen.

§ 7

1. Bei mehrmaliger Vercharterung ist der vorliegende Vertrag so lange Gegenstand der Vereinbarung, bis die Flugschule Stahnke einen anderen vorlegt.
2. Der Charterer bestätigt durch Unterschrift, dass er sämtliche Bestimmungen und Vereinbarungen gelesen und verstanden hat. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
3. Die Einrede der Aufrechnung und Zurückbehaltung ist ausgeschlossen.
4. Der Erfüllungsort ist der Flugplatz Chemnitz – Jahnsdorf (roter Hangar) und als Gerichtsstand wird Stollberg vereinbart, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Flugschule / Charterflug Gregor Stahnke

.....
Charterer